



Wanfried, 10.03.2022

Bekanntmachung der Haushaltsgenehmigung 2022

Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wanfried für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 9.066.120 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.713.490 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 EUR

mit einem Überschuss von 352.630 EUR,



Stadt Wanfried

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.018.260 EUR

und dem Gesamtbetrag der

— Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 271.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.986.500 EUR
mit einem Saldo von -1.715.500 EUR

— Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.715.500 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -1.016.003 EUR
mit einem Saldo von 699.497 EUR

ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von 2.257 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.715.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.





§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

—
1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) auf 730 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 730 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO liegen, wenn sie bei:

- a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 12.500 Euro
- b) nichtgesetzlichen, -tariflichen oder -vertraglichen Verpflichtungen 5.000 Euro
- c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 10.000 Euro

nicht übersteigen, in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.





- d) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 25.000 Euro
- e) nichtgesetzlichen, -tariflichen oder -vertraglichen Verpflichtungen 10.000 Euro
- f) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 20.000 Euro

nicht übersteigen, in der Zuständigkeit des Magistrats.

- 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO sind erheblich, wenn sie bei:
 - a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 25.000 Euro
 - b) nichtgesetzlichen, -tariflichen oder -vertraglichen Verpflichtungen 10.000 Euro
 - c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 20.000 Euro

übersteigen. Die Zuständigkeit liegt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die unter 1. fallenden Aufwendungen und Auszahlungen sind der Stadtverordnetenversammlung alsbald zur Kenntnis zu geben.

— Wanfried, den 20.12.2021

Der Magistrat

gez.

Wilhelm Gebhard
Bürgermeister





2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 und § 4 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung“

I. GESAMTKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung erteile ich der Stadt Wanfried die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

1.715.500,00 EUR

(in Worten: „Eine Million siebenhundertfünfzehntausendfünfhundert Euro“).

II. LIQUIDITÄTSKREDITBETRAG

Nach § 97 a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Wanfried für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 EUR

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“).

Eschwege, den 03. März 2022

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG
-3.2-Kommunalaufsicht-
IM AUFTRAG
A. Möller





3. Auslegung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom

15. März bis 24. März 2022

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Wanfried, Marktstraße 18, 37281 Wanfried, Zimmer 5,
öffentlich aus.

Weiterhin ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 auf der Homepage
der Stadt Wanfried (www.wanfried.de) veröffentlicht.

Wanfried, 10. März 2022

Der Magistrat

gez.

Wilhelm Gebhard
Bürgermeister